

Aus dem Protokoll der Baudirektion

2478

vom

11. Nov. 1971



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Wettswil

0014-0011

F 6 e

Wettswil a.A.

Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Stationsstrasse I.Kl.Nr.2 und an der Kirchgasse I.Kl.Nr.4 im Anschlussbereich

A. Für die Korrektur der stark schleifenden verkehrsgefährdenden Einmündung der Kirchgasse I.Kl.Nr.4 in die Stationsstrasse I.Kl.Nr.2 im Dorf Wettswil a.A. setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr.1605/1966 die Bau- und Niveaulinien dieser beiden Strassen im Anschlussbereich fest. Auf Grund dieser Baulinienkonzeption ergab sich eine bogenförmige Verlegung der Kirchgasse in nördlicher Richtung mit senkrechter Einmündung in die Stationsstrasse. Die betreffenden Bauarbeiten sind, was die Verlegung der Kirchgasse betrifft, praktisch beendet; der Anschlussbereich der Stationsstrasse ist im Bau.

Zwischen dem durch die Kirchgasse gebildeten Bogen und der nach wie vor gerade verlaufenden Stationsstrasse liegt die Parzelle Kat.Nr.1101, die seit der oben erwähnten Bau- und Niveaulinienfestsetzung durch Landumlegungen und -zukäufe in südlicher Richtung erweitert worden ist. Ein Baukonsortium beabsichtigt, auf diesem Areal ein Ladenzentrum Zu den drei Linden zu bauen. Durch die Verlegung der Kirchgasse ist es möglich, die baulinienfreie Zone des Bauareals in südlicher Richtung zu erweitern, ohne die Baulinienabstände der beiden Staatsstrassen zu beeinträchtigen. Dieser Massnahme dient die vorliegende Baulinien-Aufhebung und -Neufestsetzung.

Die mit der genannten Verfügung festgesetzten Niveaulinien der beiden Strassen sahen im Anschlussbereich eine Terrainabsenkung von ca. 1,2 m vor. Diese Absenkung wurde im später

erstellten Strassenprojekt fallen gelassen, weshalb die Niveaulinien entsprechend dem tatsächlichen Längenprofil der Strassen geändert werden müssen.

Es handelt sich um eine Bau- und Niveaulinien-Änderung, welche die mit der ursprünglichen Bau- und Niveaulinienfestsetzung entstandenen Eingriffe in die bestehenden Verhältnisse mildern soll.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 7,92 ‰ auf.

B. Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an Strassen I. Klasse ist gemäss § 31a des Strassengesetzes Sache der Direktion der öffentlichen Bauten.

C. Im Auftrag der Baudirektion hat der Gemeinderat Wettswil a.A. die öffentliche Planaufgabe durchgeführt. Diese erfolgte auf der Gemeinderatskanzlei Wettswil a.A. in der Zeit vom 29. September 1971 bis 18. Oktober 1971 und wurde im kantonalen Amtsblatt Nr.76 vom 28. September 1971 publiziert. Sämtliche betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich über die Planaufgabe orientiert.

Gegen die Vorlage sind keine Einsprachen eingegangen. Die Bau- und Niveaulinien können daher gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. An der Stationsstrasse I.Kl.Nr.2 und der Kirchgasse I.Kl.Nr.4, im Anschlussbereich, Gemeinde Wettswil a.A., werden Bau- und Niveaulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreisingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an

- Gemeinderat Wettswil a.A., 8907 Wettswil a.A., unter Beilage der entsprechenden unterzeichneten Bau- und Niveaulinienplänen samt dem Grundeigentümerverzeichnis und den Erläuterungen
- Direktionssekretariat der Baudirektion
- Kantonsingenieur
- Rechtsabteilung des Tiefbauamtes
- Strasseninspektor
- Kreisingenieur II
- Baulinienbüro
- Archiv des Tiefbauamtes, unter Beilage je eines Doppels der unterzeichneten Pläne samt Grundeigentümerverzeichnis und Erläuterungen

Für getreuen Auszug:
Der Kanzleisekretär:

Zürich, den 11. Nov. 1971
923.936
FG/sh

i.A. Lang